

# RS Vwgh 1989/5/30 85/07/0289

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.1989

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §73 Abs1 litc;

WRG 1959 §75;

WRG 1959 §85 Abs1;

## Rechtssatz

Eine Ablöse, die seitens einer Wassergenossenschaft mit Beitrittszwang für die Inanspruchnahme von Liegenschaften zum Zweck von Drainagierungsarbeiten an die Mitglieder, die gleichzeitig Eigentümer der betreffenden Liegenschaften sind, gezahlt wird, entspringt keiner Verpflichtung, welche die Genossenschaft nach wasserrechtlichen Vorschriften zu erfüllen hätte. Das Genossenschaftsverhältnis ist durch die besonderen rechtlichen Beziehungen gekennzeichnet, welche die Genossenschaft und ihre Mitglieder miteinander verbinden; dem kann jedoch ein Ablöseersuchen der erwähnten Art (samt dem Verlangen nach Vermessung der genannten Grundflächen) nicht subsumiert werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1985070289.X02

## Im RIS seit

09.09.2005

## Zuletzt aktualisiert am

29.10.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)